



Landratsamt Waldshut

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen sowie den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe Abfallwirtschaft, Pflegeheim und Gesundheitspark Hochrhein des Landkreises Waldshut für das Haushaltsjahr 2026

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit dem Erlass vom 04.03.2026 Nr. 14-2241-31/6/7 die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag am 10.12.2025 beschlossenen und ihr nach § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 81 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 19.12.2025 vorgelegten Haushaltssatzung mit ihren Anlagen des Landkreises Waldshut und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Pflegeheim, Abfallwirtschaft sowie Gesundheitspark Hochrhein für das Haushaltsjahr 2026 bestätigt und den jeweils festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen genehmigt.

Der Haushaltsplan des Landkreises Waldshut und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Abfallwirtschaft, Pflegeheim und Gesundheitspark Hochrhein für das Jahr 2026 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne werden auf der Homepage des Landkreises Waldshut unter www.landkreis-waldshut.de/aktuelles/bekanntmachungen/ in der Rubrik Aktuelles/ Bekanntmachungen öffentlich bereitgestellt. Sie stehen dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung und Wirtschaftspläne zur Verfügung.

Waldshut-Tiengen, den 05.03.2026
LANDRATSAMT WALDSHUT

Dr. Kistler
Landrat

Nachstehend wird der Wortlaut der Haushaltssatzung 2026 des Landkreises Waldshut öffentlich bekannt gemacht:

Auf Grund von § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 10.12.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

		EUR
1.	Im Ergebnishaushalt mit folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	348.658.290
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-356.172.645
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-7.514.354

1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-7.514.354
2.	Im Finanzhaushalt mit folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	347.029.113
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-350.161.313
2.3	Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-3.132.200
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	163.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-10.329.300
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-10.166.300
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-13.298.500
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	5.400.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-2.600.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	2.800.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-10.498.500

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 5.400.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 40.000.000 EUR.

§ 5 Kreisumlage

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird auf 34,50 v.H. der Steuerkraftsumme der Städte und Gemeinden des Landkreises festgesetzt.

Waldshut-Tiengen, den 10.12.2025

gez.

Dr. Kistler
Landrat